



# ZAUNKÖNIG 2020/ 5

Liebe Leserinnen und Leser,

der Mai ist gekommen, („... und es war Sommer“, frei nach Peter Maffay, jedenfalls im Westen), es gab auch reichlich Neuigkeiten, und schon ist der Mai wieder durch. Nun sind zu Pfingsten die feurigen Zungen über uns gekommen, hoffentlich ohne die Haare anzusenken aber unter Vermehrung der Erkenntnisse. Nun denn, also auch Zeit für die nächste Fuhre Informationen.

**Heute hier dabei:**

**GroKo: "Lockdown-Lockerung" - Runde 2 bis x**  
**BMI: Personalratswahlen „in Zeiten von Corona“ (4)**  
**BVerfG: Staatsanleihenkaufprogramm PSPP der EZB illegal**  
**Bundestag: BVG wird zu SGB XIV (bis 2024)**  
**BAG: Laufbahnnachzeichnung bei Betriebsräten**  
**BAG: SBV-Beteiligung erst nach Gleichstellung**  
**VGH Mannheim: keine Delegation der Letztentscheidung**  
**VGH Mannheim: Zulässigkeit einer Spannungs-Umsetzung**  
**OVG Bautzen: Rechtsschutz bei Strafverfahren**  
**OVG Koblenz: Entlassung wegen Frauenfeindlichkeit**  
**OVG Münster: Entschädigung wegen Kopftuchverbot**  
**BAG: Rückabwicklung von „Honorarverträgen“**  
**LAG Kiel: Kündigung nach Wegeunfall bei grobem StVO-Verstoß**  
**LAG Rostock: Zugang der Kündigung bei Einschreiben**  
**LAG Berlin: Zugang der Kündigung bei einfachem Brief**  
**BAG: Zugang der Kündigung durch Boten**  
**LAG Düsseldorf: Gerichtsbesetzung bei Einstellung**  
**BAG: Nichtzulassungsbeschwerde bei Verwerfung der Berufung**  
**LAG Düsseldorf: Eingruppierung bei Erziehern**  
**BAG: Vergütung für 24-Stunden-Schichten im Rettungsdienst**  
**BAG: Entgeltsicherung nach TVöD**  
**BVerwG: Entgeltsicherung nach RVorgRefÜG**  
**BAG: Beschränkung der Revisionszulassung**  
**BAG: Revisionszulassung bei Doppelbegründung**  
**BVerfG: BND-Auslandsaufklärung derzeit verfassungswidrig**  
**BVerwG: Briefporto 2016/ 2018 rechtswidrig**  
**BGH: VW im Dieselskandal ersatzpflichtig**  
**BMI: neue Rundschreiben**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bendler-Block: WB-Wahl, JüdMilSeelsG, KSK**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## GroKo: "Lockdown-Lockerung" - Runde 2 bis x

Zu der bereits berichteten [CoViD-19-ArbZV](#) (BAntz AT 9.4.2020 V2) hat das Arbeits- und Sozialministerium nun einen umfangreichen Katalog "[Fragen und Antworten](#)" nachgeschoben (für verständliche Rechtssprache in der Verordnung selbst hat es nicht gereicht).

Wichtigstes Ergebnis der 2. Runde [Lockerungen](#) am 6. Mai war, dass die einzelnen Bundesländer jetzt bei ihrer Zuständigkeit wieder beherzt zugegriffen, weil augenscheinlich dabei die Bundeskanzlerin in den Meinungsumfragen zu gut wegkam. Aktuelle Antipoden sind der Linke-Oberlockerer Ramelow in Thüringen und Bayerns besorgter Hausvater Söder. Die Entwicklung wird real getrieben von dem rasend schnell verbrennenden Geld für Kurzarbeit und alles Mögliche und dem Urlaubskalender im Sommer.

Auch beginnen die Gerichte, die zunächst wohlwollend Eilanträge gegen den "Lockdown" abgelehnt hatten, inzwischen zunehmend kritischer mit pauschalen Verboten umzugehen und die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu forcieren, etwa bei Versammlungsverboten.

Dass die "neue Normalität" nicht so einfach ist, stellte gleich die Großschlachtereier [Westfleisch](#) unter Beweis, indem sie in zwei Schlachthöfen und Coesfeld und Dissen ihre faktisch kasernierte rumänische Belegschaft durchsuchte, bis es aufflog. Thüringen steuert als Hotspot den Landkreis [Greiz](#) bei, wo die Landrätin Eingriffe verweigert, weil dann die Leute schlicht in benachbarte Kreise fahren und dort fröhlich sind.

Zugleich verlagert sich das Gefecht auf die EU-Ebene, wo Deutschland und Frankreich am 19. Mai die große Gießkanne von (vorerst) 750 Mrd. € - ohne Rechtsgrundlage in den EU-Verträgen - schwenkten, um sich gleich einen [Gegenentwurf](#) der "sparsamen 4" (A, S, DK, NL) einzufangen.

Damit sollen dann rosige Träume einer klimapolitisch und sonstwie besseren Welt finanziert werden. Dazu gab es aus dem politischen Off unter dem Titel "[Mehr als eine Seuche](#)" eine weitsichtige Analyse des früheren SPD-Chefs Gabriel, dies freilich in der liberalen "Zeit"; Gabriel warnt "Covid-19 als Chance zur Weltverbesserung? Wahrscheinlicher ist, dass Corona als Brandbeschleuniger wirkt – in Deutschland und für die internationalen Konflikte."

Auch die vielbesungene Digitalisierung hat Risiken und Nebenwirkungen: So berichtet die "[Neue Zürcher Zeitung](#)" in der Schweiz, dass die Arbeitgeber über die Statistikprogramme von MS-Office munter Daten sammeln und ihre Mitarbeiter im Homeoffice überwachen.

Irgendwie passend: Der Bundesdatenschutzbeauftragte Ulrich [Kelber](#) stellte klar, dass die Nutzung von „WhatsApp“ für Bundesbehörden unzulässig ist, weil der Dienst zu Facebook gehört und diese freundliche Firma umgehend die Metadaten zu Werbezwecken verwurstet.

## **Bundestag: Personalratswahlen "in Zeiten von Corona" (4)**

Die Sonderregelungen infolge der aktuellen Pandemie betreffend die Personalratswahlen 2020 in der Bundesverwaltung haben am 15. Mai die letzten parlamentarischen Hürden genommen. „Gerade mal so“ – nur 3 Tage vor dem planmäßigen Ablauf der Amtszeit der 2016 gewählten Personalräte der Bundesverwaltung am 31.5.2020 – hat es die Corona-Novelle zum Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) dann auch noch in das Bundesgesetzblatt geschafft. Ergänzt um versorgungsrechtliche Corona-Regelungen, wurde es nun als „Zweites Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ vom 25.5.2020 verkündet im Bundesgesetzblatt I Nr. 24 (Fundstelle: BGBl. I S. [1063](#)).

Art. 1 des Gesetzes ist das "2. BPersVG-ÄG". Es umfasst – jeweils befristet vom 1.3.2020 bis 31.3.2021 – eine Amtszeitverlängerung der bestehenden Personalräte (§ 26a), die Zulassung von Video- und Telefonkonferenzen für Sitzungen (§ 37 Abs. 3), und von Videokonferenzen für Sprechstunden (§ 43 Abs. 2), schließlich einer Ermahnung zur Sicherung der Barrierefreiheit (§ 113). Die Regelung tritt rückwirkend zum 1.3.2020 in Kraft (Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes) und wird durch Art. 2, Art. 9 Abs. 5 des Gesetzes wieder mit Wirkung zum 1.4.2021 wieder aufgehoben. Die neuen „durchlaufenden“ Gesetzestexte sind abrufbar unter dem Suchwort [BPersVG](#).

Sachgleich wurde auch im "Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung" vom 20.5.2020 als Art. 5 eine Änderung für Betriebsräte in § 129 BetrVG verkündet, dies befristet bis 31.12.2020 (Fundstelle: BGBl. I Nr. 24 S. [1044](#), [1051](#)).

## **BVerfG: Staatsanleihenkaufprogramm PSPP der EZB illegal**

Nachdem zig warnende Appelle durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Brüssel und Luxemburg ungehört verhallten, führte das Gericht den EU-Granden funktionierenden

Rechtsstaat vor, und erklärte Herrn Draghis seit 2015 laufende Vermehrung wertlosen Staatsgelds, genannt PSPP, mangels nachvollziehbarer Begründung für in Deutschland verfassungswidrig. Wenn sich der EZB-Rat nicht zu einer nachvollziehbaren Begründung seiner Aktionen bequemt, muss die Bundesbank in drei Monaten aussteigen. Sofort gab es in Brüssel wildes Geschnatter, aber auch hämischen Beifall aus Polen, wo man es sonst mit dem Rechtsstaat gerade nicht so hat. Von den Kollegen des Gerichtshofs der EU (EuGH) fühlten sich die Richter derart verarscht, dass sie ihnen attestierten, deren Urteil vom 11. Dezember 2018 sei im Hinblick auf die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der zur Durchführung des PSPP erlassenen Beschlüsse schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar und damit ebenfalls "ultra vires" ergangen.

Quelle: Urteil des BVerfG vom 5.5. 2020 - [2 BvR 859/15](#), [2 BvR 980/16](#), [2 BvR 2006/15](#), [2 BvR 1651/15](#) - Kurzfassung in PM [32/20](#)

## **Bundestag: BVG wird zu SGB XIV (bis 2024)**

Der Hinweis ist nicht mehr ganz neu, aber dauerhaft: In mehreren Stufen bis 1.1.2024 wird das bisherige Bundesversorgungsgesetz (BVG) abgelöst und ersetzt durch das neue SGB XIV (Sozialgesetzbuch – Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung = Art. 1 des Gesetzes v. 19.12.2019, BGBl. I S. [2652](#)).

## **BAG: Laufbahnnachzeichnung bei Betriebsräten**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) sprach einem freigestellten Betriebsrat höhere Vergütung zu, weil der Arbeitgeber für die Abschätzung der wahrscheinlichen Karriereentwicklung die Vergleichsgruppe ungünstig falsch geschnitten hatte. Sahnehäubchen: Geklagte hatte ein freigestellter Gewerkschaftssekretär gegen die Gewerkschaft ver.di. Im eigenen Haus sieht es manchmal anders aus, nicht nur dort.

Quelle: Urteil des BAG v. 22.1.2020 - [7 AZR 222/19](#)

## **BAG: SBV-Beteiligung erst nach Gleichstellung**

Das BAG bestätigt einen Beschluss des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin, welcher den Antrag einer Schwerbehindertenvertretung (SBV) auf Beteiligung bei der Umsetzung eines

Arbeitnehmers abgelehnt hatte, dessen Antrag auf Gleichstellung nach § 2 SGB IX noch nicht entschieden war. Das BAG stellt klar: Die Zuständigkeit der SBV bezieht sich auf Schwerbehinderte, daher beginnt sie bei „noch nicht schwerbehinderten“ Mitarbeitern erst dann, wenn über den Gleichstellungsantrag (positiv) entschieden ist.

Quelle: Beschluss des BAG v. 22.1.2020 - [7 ABR 18/18](#)

### **VGH Mannheim: keine Delegation der Letztentscheidung**

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim hielt den Vorstand einer Uni-Klinik dazu dann, die letzte Erörterung vor Anrufung der Einigungsstelle gefälligst selbst wahrzunehmen. Sinn und Zweck des Verfahrens sei es, selbst in einstufigen Verwaltungen der Anrufung der Einigungsstelle noch einen Einigungsversuch vorzuschalten, um unnötige Einigungsstellenverfahren zu vermeiden (vgl. BVerwG v. 12.9.2011 – 6 PB 13.11, PersV 2012, 29). Über gesetzliche Verpflichtungen kann auch in Universitätskliniken der Vorstand nicht wirksam durch Beschluss disponieren (§ 3 BWPersVG/ BPersVG). Dies lässt sich nicht erfolgreich dadurch umgehen, dass der Vorstand beschließt, sich hinsichtlich seiner eigenen Pflichten durch die Dienststellenleiterin oder deren Vertreter vertreten zu lassen.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim v. 27.11.2019 – PL 15 S 1260/19, PersV 2020, 184

### **VGH Mannheim: Zulässigkeit einer Spannungs-Umsetzung**

Bei einer „Spannungs-Umsetzung“ muss der Dienstherr nicht notwendig nach dem Verursacherprinzip ermitteln. Liegen Beeinträchtigungen des täglichen Dienstbetriebs vor, dann stellen diese unabhängig davon, ob das Verhalten des Beamten auch disziplinarrechtlich von Relevanz ist, und regelmäßig ebenso unabhängig von der Verschuldensfrage bzw. von der Frage, bei wem ein eventuelles Verschulden an den Spannungen überwiegt, nach Auffassung des VGH Mannheim einen sachlichen Grund für die Umsetzung des an den Störungen des Dienstbetriebs nicht unbeteiligten Beamten dar.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim v 3.12.2019 – 4 S 1963/19, PersV 2020, 196

## **OVG Bautzen: Rechtsschutz bei Strafverfahren**

In Sachsen wurde einem Polizeipräsidenten Korruption durch Entgegennahme von „VIP-Karten“ vorgeworfen. Er nahm sich einen Verteidiger, der im Zeithonorar zu 250 € pro Stunde arbeitete. Der Verdacht zerstreute sich, der Beamte begehrte nun im Rahmen der Fürsorgepflicht Rechtsschutz durch Übernahme der Verteidigungskosten. Sparsam und wirtschaftlich wollte das Land nur die gesetzlichen Gebühren nach RVG übernehmen. Verwaltungsgericht (VG) und Oberverwaltungsgericht (OVG) gaben der Klage des Beamten statt: Zu Beginn der Ermittlung habe seine berufliche Existenz im Feuer gestanden, daher sei die Honorarvereinbarung zulässig und auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Das Land habe die gesamte Honorarrechnung als „notwendige“ Kosten zu übernehmen.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen v. 8.1.2020 - [2 A 158/19](#)

## **OVG Koblenz: Entlassung wegen Frauenfeindlichkeit**

Keine Gnade für demonstrative Chauvis zeigte die Bundeswehr und bekam damit vor dem OVG Koblenz recht: Ein Zeitsoldat verweigerte im Dienst weiblichen Soldaten den Handschlag. Darauf wurde er durch die Bundeswehr fristlos entlassen. Das VG Koblenz wies die Klage ab, das OVG auch den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz v. 8.10.2019 - 10 A 11109/19.OVG

## **OVG Münster: Entschädigung wegen Kopftuchverbot**

Eine muslimische Kopftuch-Aktivistin wurde wegen eines damals geltenden Landesgesetzes nicht verbeamtet, sondern „nur“ als Angestellte beschäftigt. Das Gesetz wurde später aufgehoben, die Dame darauf verbeamtet. Nun klagte sie auf Entschädigung nach Diskriminierung wegen ihrer Religion. Das OVG Münster war anderer Meinung. Nach der Gesetzesänderung sei sie verbeamtet worden; in einem solchen Fall müsse ein Schaden konkret und sicher vorliegen. Blutendes Herz (sprich „Genugtuungsinteresse“) allein genügt also nicht.

Quelle: Urteil des OVG Münster v. 7.10.2019 - [6 A 2628/16](#)

## **BAG: Rückabwicklung von „Honorarverträgen“**

Stellt sich "Honorarvertrag" als Arbeitsvertrag heraus, kann der Arbeitgeber überzahltes Honorar zurückfordern. Der vermeintlich „selbständige Auftragnehmer“ muss daher auch eine im Honorar enthaltene Zitterprämie herausgeben. Zu verrechnen sind allerdings nicht nur das vergleichbare Bruttogehalt des Arbeitnehmers, sondern auch die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungs-Beiträgen.

Quelle: Urteil des BAG v. 26.6.2019 - [5 AZR 178/18](#)

## **LAG Kiel: Kündigung nach Wegeunfall bei grobem StVO-Verstoß**

Das LAG Kiel verneint einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wenn dieser einen Unfall durch grobe Dummheit verschuldet. Konkret hatte der Kollege unter Verstoß gegen die StVO einen reinen Fußweg mit dem Fahrrad benutzt; dieser mündete hinter einer unübersichtlichen Biegung in einer Treppe, auf welcher der sportliche Radler zu Fall kam. Für diese Sorte Leichtsinn muss der Arbeitgeber keine Vergütung weiterzahlen, so das LAG. Der Arbeitgeber kündigte; zu dieser Kündigung befand das LAG, dass sie mit Einwurf in den Hausbriefkasten zugeht und die Klagefrist auslöst.

Quelle: Urteil des LAG Kiel v. 1.4.2019 - 1 Ta 29/19, BeckRS 2019, 17944

## **LAG Rostock: Zugang der Kündigung bei Einschreiben**

Kündigt der Arbeitgeber per Einschreiben, beweist der Einwurfbeleg den Zugang des Schreibens und löst die Klagefrist aus. Offen bleibt damit der Nachweis, dass sich in dem Brief auch tatsächlich die Kündigung befand.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 12.3.2019 - 2 Sa 139/18, BeckRS 2019, 18247

## **LAG Berlin: Zugang der Kündigung bei einfachem Brief**

In Abgrenzung dazu stellt das LAG Berlin klar, dass ein Postausgangsbuch zwar die Aufgabe einer Kündigung zur Post nachweisen kann, aber nicht den Zugang des Schreibens.

Quelle: Urteil des LAG Berlin v. 14.8.2019 - 17 Sa 650/19, BeckRS 2019, 23170

## **BAG: Zugang der Kündigung durch Boten**

Im Vergleich dazu bietet ein Urteil des BAG richtig großes Kino für masochistische Instanzrichter. Gestritten wurde um die Kündigung eines Mitarbeiters im Daimler-Lkw-Werk Rastatt mit Wohnsitz im benachbarten Elsass. Die Kündigung wurde durch reitenden Boten der Firma in den Hausbriefkasten eingeworfen um 13.25 Uhr des Tages. Der Arbeitnehmer behauptete, den Briefkasten bereits früher am Tag geleert zu haben, weil die Postzustellung in dieser Straße üblicherweise um 11.00 Uhr abgeschlossen sei, so dass er die Kündigung erst am nächsten Tag erhalten habe. Die daraus folgende Klagefrist von 3 Wochen schöpfte er voll aus. Das LAG sah dagegen den Einwurf gut 10,5 Stunden vor Mitternacht als hinreichend früh an, dass ein Zugang noch am gleichen Tag vorliegt. Mit barocker Begründung legte das BAG fest, dass das LAG dazu durch Sachverständigengutachten die übliche Postzustellungszeit nach der ZPO ermitteln müsse, da dem Gericht selbst die dafür nötige lokale Sachkunde fehle.

Quelle: Urteil des BAG v. 22.8.2019 - [2 AZR 111/19](#), PersV 2020, 116

## **LAG Düsseldorf: Gerichtsbesetzung bei Einstellung**

Endet ein Beschlussverfahren in einer einseitig bleibenden Erledigungserklärung, so dass streitig zu befinden ist, ob der Rechtsstreit erledigt ist, dann ist für diesen Einstellungsbeschluss die vollständig besetzte Kammer zuständig, nicht der Vorsitzende allein.

Quelle: Beschluss des LAG Düsseldorf v. 19.2.2019 - [3 TaBV 112/16](#)

## **BAG: Nichtzulassungsbeschwerde bei Verwerfung der Berufung**

Verwirft das LAG im Urteilsverfahren nach dem ArbGG eine Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss nach § 77 S. 2 ArbGG, ohne die Revisionsbeschwerde zuzulassen, dann gilt der Anwaltszwang der 3. Instanz auch bereits für die Nichtzulassungsbeschwerde, mit der die Zulassung der Revisionsbeschwerde erwirkt werden soll. Da der Kläger dies nicht beachtet hatte, wurde diese als unzulässig verworfen.

Quelle: Beschluss des BAG v. 31.7.2019 - [9 AZM 9/19](#)

## **LAG Düsseldorf: Eingruppierung bei Erziehern**

Besonders zäh war im Rahmen der Überarbeitung der Eingruppierungen im öffentlichen Dienst die Regelung im Sozial- und Erziehungsdienst. Heraus kam dabei eine besondere Entgruppengruppenordnung „S“, in die die Mitarbeiter nun überzuleiten sind. Nun wies das LAG Düsseldorf eine Eingruppierungsklage auf Zuordnung zur Entgeltgruppe S 8b TVöD/VkA bei "besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten" ab. Nach Ansicht des LAG liegen diese nur vor bei homogenen Gruppen von Behinderten oder Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, nicht bei gemischten „inkluisiven“ Gruppen.

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf v. 12.2.2019 - [3 Sa 467/18](#)

## **BAG: Vergütung für 24-Stunden-Schichten im Rettungsdienst**

Im Rettungsdienst sind 24-Stunden-Schichten üblich, anteilig bestehend aus Volldienst, Bereitschaft und leichterem Dienst. Das BAG kommt hier zu dem Ergebnis, dass die „Günstigerprüfung“ zwischen gesetzlicher und tariflicher Vergütung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt. Daher gilt der jeweilige Tarifvertrag.

Quelle: Urteil des BAG v. 17.4.2019 – [5 AZR 250/18](#)

## **BAG: Entgeltsicherung nach TVöD**

Bei der Überleitung vom früheren BAT in den TVöD wurde stets eine Besitzstandsregelung vereinbart, indem ein „Vergleichsentgelt“ berechnet wird, bis zu dessen Höhe die neue tarifliche Vergütung notfalls durch eine Besitzstandszahlung aufgestockt wird. Dieses Modell gilt nach § 28a Abs. 3 TVÜ/ Vka auch für den Sozial- und Erziehungsdienst. Dazu entschied nun das BAG, dass dieses Vergleichsentgelt nicht „dynamisch“ an Tariferhöhungen teilnimmt, sondern lediglich eine Betragssicherung nach § 28b Abs. 1 TVÜ/ Vka bewirkt. Damit sind auch Tariferhöhungen auf das Vergleichsentgelt zu verrechnen.

Quelle: Urteil des BAG v. 13.6.2019 – [6 AZR 392/18](#)

## **BVerwG: Entgeltsicherung nach RVOrgRefÜG**

Ähnlich sieht dies das BVerwG nun für die „Ausgleichszulage“ nach § 4 Abs. 3 S. 3 RV-OrgRefÜG („Rentenversicherung-Organisationsreform-Überleitungsgesetz“). Während es diese bei Beamten bisher als dynamisch bewertet hatte, beschränkt es sie nun gleichfalls ein auf eine Betragssicherung, die durch Tabellenerhöhungen und Inflation aufgezehrt wird.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 6.6.2019 - [2 C 9.18](#)

## **BAG: Beschränkung der Revisionszulassung**

Aus formalen Gründen scheiterte die Revision einer Arbeitnehmerin, obwohl sie mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde zuvor etliche rechtliche Sperren überwinden konnte. So bekräftigt das BAG, dass das LAG die Zulassung der Revision durchaus auf abtrennbare (teilurteilsfähige) Teile des Rechtsstreits beschränken könne (etwa auf den Anspruchsgrund in Abgrenzung zur Anspruchshöhe), dass dies aber im Tenor des Urteils erfolgen muss und nicht nur in den Gründen des Urteils. Auch kann die Revision nur für eine Partei zugelassen werden, aber nur dann, wenn allein diese Partei durch das Urteil beschwert ist.

Quelle: Beschluss des BAG v. 28.5.2019 – [8 AZN 268/19](#)

## **BAG: Revisionszulassung bei Doppelbegründung**

Ein weiteres BAG-Urteil bestätigt ebenfalls den Grundsatz, dass die Teil-Zulassung der Revision nur für teilurteilsfähige Teile des Rechtsstreits möglich ist. Wird die Revision nicht zugelassen und das Urteil auf mehrere selbständig tragende Begründungen gestützt, muss die Nichtzulassungsbeschwerde freilich alle Begründungen zu Fall bringen.

Quelle: Beschluss des BAG v. 23.10.2019 – [8 AZN 636/19](#)

## **BVerfG: BND-Auslandsaufklärung derzeit verfassungswidrig**

Das BVerfG erklärte die aktuell praktizierte „strategische Fernmeldeaufklärung“ des Bundesnachrichtendienstes (§ 24 BNDG) für formell verfassungswidrig, weil die deutschen Grundrechte auch im Ausland für Ausländer gelten sollen, und die Regelung daher gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 GG verstoße. Nun muss der Bundestag bis Ende 2021 das

BND-Gesetz nachbessern und dabei auch verhältnismäßige und konkrete Regelungen über die Weitergabe von dabei gewonnenen Informationen an andere Stellen als die Bundesregierung schaffen. Also wird die geltende Regelung mit erheblichem Aufwand an Textumfang im BNDG weiter laufen, wobei die Partnerdienste gegenüber dem BND vermutlich wesentlich zurückhaltender werden, weil Deutschland seine Geheimdienste zum eigenen Schaden zu Tode kontrolliert (so jedenfalls deren Sicht).

Quelle: Urteil des BVerfG v. 19.5.2020 – [1 BvR 2835/17](#) mit [PM 37/20](#)

### **BVerwG: Briefporto 2016/ 2018 rechtswidrig**

Den meisten Postkunden wird es nichts nutzen, weil sie ihre Portoquittungen nicht (vollständig) aufheben: Das BVerwG kassierte die 2016 erfolgte Erhöhung des Portos für Standardbriefe von 0,62 € auf 0,70 € als rechtswidrig, weil die im Jahr 2015 erlassene Bestimmungen der Postentgeltregulierungsverordnung über die Ermittlung des unternehmerischen Gewinns durch eine Vergleichsmarktbetrachtung unwirksam sind. Denn der seit 1998 unverändert geltende Entgeltmaßstab der Effizienzkosten des Postgesetzes stellt auf die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals des regulierten Unternehmens ab. Dieser Kostenbegriff erfasst keinen Gewinnzuschlag.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 27.5.2020 – 6 C 1.19 ([PM 26/20](#))

### **BGH: VW im Dieselskandal ersatzpflichtig**

Und noch etwas Verbraucherschutz: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass dem Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Fahrzeugs Schadensersatzansprüche gegen VW zustehen. Er kann Erstattung des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises verlangen, muss sich aber den gezogenen Nutzungsvorteil anrechnen lassen und VW das Fahrzeug zur Verfügung stellen.

Quelle: Urteil des BGH v. 25.5.2020 – VI ZR 252/19 ([PM 63/20](#))

## BMI: neue Rundschreiben

Ein [Rundschreiben v. 16.4.2020](#) des Bundesinnenministeriums (BMI) enthält mehrere Änderungsstarifverträge (Nr. 17 zum TVöD vom 30.8.2019, Nr. 26 zum TVöD BT-V vom 9.9.2019 sowie Nr. 13 zum TVAöD BT-Pflege vom 9.9.2019). Nach der Neuregelung werden Beschäftigte, denen eine höherwertige Tätigkeit zunächst vorübergehend und dann im Anschluss dauerhaft übertragen wird, künftig so gestellt, als wären sie bereits zum Zeitpunkt der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit dauerhaft höhergruppiert worden.

Mit einem weiteres BMI-Rundschreiben vom [4.5.2020](#) werden die Ergebnisse der Evaluierung der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) sowie das überarbeitete Durchführungs-Rundschreiben mit Hinweisen zur Anwendung der Praktikantenrichtlinie bekanntgegeben. Enthalten sind 27 S. Bericht und ein neues Durchführungs-Rundschreiben, das mit Anlagen 22 S. umfasst.

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 5/2020 der „Personalvertretung“ enthält die jährlichen "Tendenzen der aktuellen Rechtsprechung 2019 zum Beamtenrecht" durch unseren Senior E. Baden, sowie die Darstellung der Beteiligungsmöglichkeiten für "Die Regelung der Arbeitsumwelt" (A. Reich).

Ausgabe 5/2020 des „Personalrat“ wählt als Titelthema Berufliche Weiterbildung, dazu gibt es Aufsätzen von M. Thomsen (Bildungsinitiative jetzt angehen), H. Welkoborsky (Fortbildung im digitalen Wandel), O. Dannenberg (Anspruch auf Qualifizierung) und C. Weber (Fortbildung in den Ländern). Hinzu kommen Beiträge von T. Roetteken (Personalvertretungsrecht und BVerfG), M. Guth (Grundsätze der Stufenzuordnung), sowie F. Wieland (Rechtsprechung zum Beamtenrecht 2019).

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Heute ist die Rubrik für Leute, die sich selbst auf die eine oder andere Weise unvoreilhaft publik machen, reich gefüllt.

Ex-SPD-Chefin Nahles leidet offenbar unter Überbrückungsproblemen bis zur MdB-Pension. Also aktivierte Parteigenosse Olaf Scholz das genossenschaftliche Versorgungswerk und segnete Andrea [Nahles](#), ihres Zeichen Literaturwissenschaftlerin, am 11. Mai als neue Präsidentin der BAnst PT (Bundesanstalt für Post und Telekommunikation).

Weniger Beifall der Genossen gab es, als am 20. Mai die Deutsche Bank mit Sigmar [Gabriel](#) einen anderen Ex-SPD-Chef in ihren Aufsichtsrat holte. Die Bank hat offenbar für dessen Telefonbuch im In- und Ausland gute Verwendung, während seine Partei vor allem „antikapitalistische“ Sottisen absonderte.

Berlin hat nun einen Weg gefunden, den [BER](#) doch noch durchzusetzen: Man schließt kurzerhand am 15. Juni „vorübergehend“ den funktionierenden TXL und gönnt dann allen Flugreisenden die Wonnen des DDR-Staatsflughafens Schönefeld.

Bei der AfD schlugen im Mai nicht die Bäume aus, aber Parteifreunde saftig aufeinander ein. Auslöser war der von Co-Parteichef Meuthen mit knapper Mehrheit im Bundesvorstand durchgesetzte Rauswurf des Brandenburger Landesvorsitzenden [Andreas Kalbitz](#) wegen seit Jahren bekannter verschwiegener Mitgliedschaft in rechtsextremen Gruppen, wobei das Beweisstück, der Mitgliedsantrag, auf wundersame Weise verschwand. Nicht nur Meuthens Co-Chef [Tino Chrupalla](#) keilte öffentlich dagegen. In der [Bayern-AfD](#) revoltierte ein Teil der Landtagsfraktion (erfolglos) gegen ihre „ganz rechten“ Vorsitzenden. Umgehend schepperte es auch in der [Parteistiftung](#) „Desiderius Erasmus“, deren Chefin (und frühere CDU-MdB) Erika Steinbach Ende Mai erst ihren Rücktritt anbot und dann wieder zurückruderte.

Und dann der Top-Act des Monats, das Trump(eltier) und Corona. Dort fiel der Vorsitzende des Geheimdienstausschusses im US-Senat, [Senator Burr](#), damit auf, dass er öffentlich die Corona-Krise kleinredete, während er seine eigenen Aktienpakete kurz vor dem Kurssturz eilends abstieß. Trump und sein Vize [Pence](#) treten demonstrativ ohne Schutzmasken auf, auch nachdem sich mehrere Mitarbeiter infizierten. Der große Knaller heißt freilich „Trump ./ Twitter“: Nachdem Trump auf Twitter gegen die Briefwahl als angeblichen [Wahlbetrug](#) gehetzt hatte, wagte es Twitter doch tatsächlich, das mit einem Faktencheck-Link zu versehen. Darauf drohte Trump Ende Mai [Twitter](#) mit Schließung. Dazu ordnete er an, den bisherigen Schutz der Netzwerke gegen Verleumdungsklagen nach section [230](#) des „Communications Decency Act“ einzuschränken, worauf die vereinigten US-Datenkraken unisono gegen das [Dekret](#) protestierten, zumal dieses ohne Kongress wohl nicht durchführbar ist. Umgehende Antwort: einen Tag später markierte Twitter einen weiteren [Trump-Tweet](#) als gewaltverherrlichend. Und was ist mit der jahrelangen Hetzerei, die weiter unkommentiert auf Twitter steht? Der Grund für den präsidentialen Amoklauf ist einfach: Gegenkandidat Joe Biden liegt in allen Umfragen, selbst bei Fox News, spürbar vorne.

## Neues aus dem Bandler-Block: WB-Wahl, JüdMilSeelsG, KSK

Die Führung der [SPD](#)-Bundestagsfraktion zog durch, und sägte ihren eigenen Wehrbeauftragten Bartels ab, um die Fraktions-Vize Eva Högl unterzubringen. Noch vor der Wahl der richtige Knall, weil bis dahin wohl der Vormann des Seeheimer Kreises, Johannes Kahrs, geglaubt hatte, Fraktionschef Mützenich schieße monatelang gegen Bartels, um ihm den Weg zu ebnen. Darauf machte [Kahrs](#) das HB-Männchen und schmiss sein MdB-Mandat und die übrigen Parteiämter hin. Die grüne „[taz](#)“ grientete „ein Strippenzieher geht von Bord“. Die bis dato beugsame Hauptstadtresse erkannte plötzlich dessen Schattenseiten, so resümierte die [RP](#)-Gruppe: "Johannes Kahrs ist nur wenigen Menschen wirklich bekannt, obwohl er einer der einflussreichsten und mächtigsten Politiker Deutschlands war. Als Haushaltspolitiker saß er an einer zentralen Stelle. Er entschied, wer in Deutschland Geld bekam und wer nicht. Jeder Bundestagsabgeordnete, der ein Projekt im eigenen Wahlkreis gefördert haben wollte, musste sich mit ihm gut stellen. Außerdem ist Johannes Kahrs ein Politiker, der das politische Ränkespiel, die Arbeit hinter den Kulissen und die Postenverschiebungen perfekt beherrschte. Wenige dachten so langfristig und strategisch wie er. Wenige gingen auch so skrupellos vor. Mehrfach war er in Skandale verwickelt, weil die schmutzigen Seiten seiner Aktionen öffentlich wurden. Wenn ausgerechnet dieser Politiker über eine Personalie stolpert, dann sagt das viel über die SPD." Bei der Wahl (siehe [PIProt 19/ 158](#)) stand die Koalition nicht ganz, obwohl die AfD die Wahl Högls durch Aufstellung eines Rüstungslobbyisten als Gegenkandidat stützte.

Nach längeren Verhandlungen wird für die etwa 250 jüdischen Soldaten der Bundeswehr mit dem „Gesetz über die jüdische Militärseelsorge – JüdMilSeelsG“ durch Staatsvertrag mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland ein Militärarrabbinat eingerichtet, das dann neben KMBA und EKA tritt (Entwurf in BT-Drucksache [19/18074](#)).

Zum Kontrast: Die Ministerin setzte am 28 Mai notgedrungen eine [Rechtsextremismus](#)-Prüfkommission für das KSK ein, nachdem ein KSK-Soldat aus Sachsen mit umfangreichem privatem Waffenlager aufgefliegen war (während jüdische KSK-Soldaten mit Disziplinarverfahren weggemobbt werden).

Auch ein Kontrast: Für die rund 3.000 muslimischen Bundeswehr-Soldaten ist von Militärseelsorge und Feldimamen keine Rede, obwohl dieser Mangel bereits in Bosnien 1995 auftrat und festgestellt wurde. Problem hier: Die Moslemverbände sind so zersplittert und zerstritten, dass man bisher keinen repräsentativen Partner für einen Staatsvertrag hat.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften:** Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,  
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

**Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR**  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

